

Hauptsatzung

des

Amtes Horst-Herzhorn

(Kreis Steinburg)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel

§ 2 Amtsausschuss

§ 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

§ 3 Verwaltung

§ 4 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

§ 5 Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

§ 6 Einstellung von Beschäftigten des Amtes

§ 6a Flüchtlingsbeauftragte

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte für Ämter mit eigener Verwaltung

§ 8 Ständige Ausschüsse

§ 9 Entschädigung

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 12 Verpflichtungserklärungen

§ 13 Veröffentlichungen

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Horst-Herzhorn vom 24.04.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung des Amtes Horst-Herzhorn erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 1 Abs. 2 und 4 AO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Horst (Holstein).
- (2) Das Amt führt kein Wappen.
- (3) Das Amt führt keine Flagge.
- (4) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Horst-Herzhorn, Kreis Steinburg“

§ 2

Amtsausschuss

(zu beachten: § 9 Abs. 4 und § 24 a AO)

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 2a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder des Amtsausschusses an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der ständigen Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Verwaltung

(zu beachten: §§ 1 und 7, AO, § 19a GkZ)

Das Amt Horst-Herzhorn unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 4

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

(zu beachten: § 10 Abs. 1, §§ 12, 13 AO, § 10, 16a, 34 GO)

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind und nicht nach § 8 dieser Satzung einem Ausschuss und nicht nach § 5 Abs.1 dieser Satzung der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten übertragen sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befähigung von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Sie oder er entscheidet über
 1. Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes (Erlass) bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 3. die Niederschlagung von Ansprüchen des Amtes, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 4. die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Betrag von 1.000 €,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 7. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 8. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
 9. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 10. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,
 11. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet-/Pachtzins einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 12. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 13. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.

§ 5

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

(zu beachten: § 10 Abs. 2, § 15 AO)

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch:
 - die Vergabe von Aufträgen bis zum Wert von 5.000 €
 - die Vergabe von Aufträgen bei vorausgegangener erfolgter Ausschreibung sowie entsprechend bereitgestellten Haushaltsmitteln.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwal-

tung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.

§ 6

Einstellung von Beschäftigten des Amtes

(zu beachten: §§ 10, 15 AO)

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über sämtliche Personalentscheidungen von Beschäftigten mit Ausnahme der Stellen der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten sowie der Fachamtsleitungsebene im Einvernehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten übertragen; die oder der Vorsitzende des Finanz- und Personalausschusses ist zu beteiligen.
- (2) Der Amtsausschuss kann in den Fällen der Abs. 1 die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Amtsausschuss über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes.

§ 6a

Flüchtlingsbeauftragte

- (1) Die oder der Flüchtlingsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und koordiniert die Betreuung der im Amt Horst-Herzhorn aufzunehmenden Asylsuchenden und Flüchtlinge und fördert insbesondere die folgenden Betreuungsschwerpunkte:
- a. Gewährung von Orientierungshilfen im neuen Wohnumfeld
 - b. Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe
 - c. Vermittlung und Betreuung in Behördenangelegenheiten und ggf. Begleitung zu den Behörden
 - d. Vermittlung von Beratungsangeboten anderer Institutionen und Vereine, insb. Vermittlung von migrationsspezifischer Begleitung
 - e. Begleitung bzw. Vermittlung zur Begleitung bei Arztbesuchen
 - f. Vermittlung von Kontakten zur sprachlichen, schulischen und beruflichen Eingliederung
 - g. Förderung sozialer Kontakte
 - h. Vermittlung von Freizeitangeboten
 - i. Koordinierung der Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen.
- (2) Der Amtsvorsteher ist befugt, die Anzahl der bestellten Flüchtlingsbeauftragten situativ im Einvernehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten anzupassen. Bei Veränderungen ist im nächsten Amtsausschuss hierzu ein Bericht abzugeben.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte für Ämter mit eigener Verwaltung

(zu beachten: § 22a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte Amtes Horst-Herzhorn ist hauptamtlich mit der Hälfte der der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Horst-Herzhorn bei.

Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- a. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen, der Verbandsversammlung des Schulverbandes Horst und der Verwaltung,
 - b. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - c. Mitarbeit in Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Horst-Herzhorn,
 - d. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - e. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Horst-Herzhorn ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht.
 - (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
 - (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Horst-Herzhorn kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse sowie der Verbandsversammlung und dessen Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 10a, 24 a AO i.V.m. § 16 a GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

| Ausschuss | Zusammensetzung | Aufgabengebiet |
|----------------------------------|------------------------|--|
| a) Finanz- und Personalausschuss | 7 Mitglieder | Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Gewährung von Zuschüssen, Prüfung des Jahresabschlusses, Grundstücksangelegenheiten, Personalangelegenheiten. |

- | | | |
|----------------------------------|--------------|---|
| b) Bau- und Umweltausschuss | 9 Mitglieder | Bauangelegenheiten, Klimaschutzangelegenheiten. |
| c) Ausschuss für Digitalisierung | 5 Mitglieder | Schaffung digitaler Angebote der Daseinsvorsorge; Mitwirkung bei der Gestaltung der Homepage des Amtes. |

In den Ausschuss zu b) und c) können bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Ferner werden den Ausschüssen im Rahmen ihrer Aufgabengebiete folgende Entscheidungen übertragen:

a) Finanz- und Personalausschuss

1. Stundung von Forderungen im Wert von über 5.000 €
2. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Wert von über 5.000 € bis 10.000 €
3. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen im Wert von über 1.000 € bis 5.000 €
4. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 10.000 € bis 25.000 €

b) Bau- und Umweltausschuss

1. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 10.000 € bis 25.000 €
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Wert von über 10.000 € bis 25.000 €,

c) Ausschuss für Digitalisierung

- Vergabe von Aufträgen im Wert von über 10.000 € bis 25.000 €.

- (3) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer bestimmten Stellvertreterin oder einem bestimmten Stellvertreter vertreten.

§ 9

Entschädigung

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld nach Absatz 3.
- (5) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Amtes, denen sie nicht als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Sitzungsgeldes nach Absatz 3.
- (6) Die Mitglieder des Amtsausschusses und die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse des Amtes sowie im Vertretungsfall deren Vertretende erhalten auf Antrag für sonstige Tätigkeiten für das Amt eine Pauschale in Höhe der Hälfte des Sitzungsgeldes nach Absatz 3.
- (7) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld nach Absatz 3.
- (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld nach Absatz 3.
- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 50 % des Sitzungsgeldes nach Absatz 3.
- (10) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 30 % des Sitzungsgeldes nach Absatz 3. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (11) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst

aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 9 oder eine Entschädigung nach Absatz 10 gewährt wird.

- (12) Reisekostenvergütung und Fahrkosten werden nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 GO i.V.m. §§ 15 und 16 der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) gewährt.
- (13) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (14) Der/Die bestellte/n Flüchtlingsbeauftragte/n erhält/erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung einen Betrag in Höhe von je 450,00 € monatlich.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder, der Mitglieder der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der Mitglieder der Verbandsversammlung des Schulverbandes Horst und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine Übermittlung von für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß Entschädigungsverordnung erforderlichen Daten an die vom Amt Horst-Herzhorn beauftragte Abrechnungsstelle VAK (Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein) findet zum genannten Zweck statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 11

Verträge nach § 24 a AO i. V. m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wieder-

kehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 2.500 € nicht übersteigt.
Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 4 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i. V. m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-horst-herzhorn.de bekanntgemacht.
Jede Person kann sich auf Antrag Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holst.) bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.07.1995, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 17.12.2004, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 13.05.2014 erteilt.

Horst, den 16.05.2014

gez. Unterschrift
E. W. Mohrdiek
Amtsvorsteher

Die Hauptsatzung wurde am 21.05.2014 in der Holsteiner Allgemeinen Zeitung veröffentlicht und tritt am 22.05.2014 in Kraft.

Der 1. Nachtrag wurde am 10.11.2016 durch die Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg genehmigt, am 19.11.2016 veröffentlicht und tritt am 20.11.2016 in Kraft.

Der 2. Nachtrag wurde am 19.04.2018 durch die Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg genehmigt, am 23.05.2018 veröffentlicht und tritt am 24.05.2018 in Kraft.

Der 3. Nachtrag wurde 24.06.2019 durch die Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg genehmigt, am 10.07.2019 veröffentlicht und tritt am 11.07.2019 in Kraft.

Der 4. Nachtrag wurde 20.09.2019 durch die Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg genehmigt, am 16.10.2019 veröffentlicht und tritt am 17.10.2019 in Kraft.

Der 5. Nachtrag wurde am 13.04.2021 durch die Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg genehmigt, am 30.04.2021 veröffentlicht und tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Der 6. Nachtrag wurde am 05.11.2021 durch die Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg genehmigt, am 24.11.2021 veröffentlicht und tritt am 25.11.2021 in Kraft.

Der 7. Nachtrag wurde am 25.05.2022 durch die Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg genehmigt, am 09.06.2022 veröffentlicht und tritt am 10.06.2022 in Kraft.

Der 8. Nachtrag wurde am 14.06.2023 durch die Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg genehmigt, am 05.07.2023 veröffentlicht und tritt am 06.07.2023 in Kraft.